

Faktische Duldung und Anspruch auf Krankenscheine

Angesichts der erklärten - rechts- und pflichtwidrigen - Weigerung des zuständigen LAGeSo, an die untergebrachten Oranienplatz-Flüchtlinge Krankenscheine auszugeben, scheinen Klarstellungen nötig:

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 1 Abs 1 Nr. 5 AsylbLG oder § 23 SGB XII sind alle Oranienplatz-Flüchtlinge - Bedürftigkeit und fehlende Krankenversicherung vorausgesetzt - leistungsberechtigt auch bezüglich med. Versorgung nach §§ 4/6 AsylbLG bzw. § 48 SGB XII.

Auch die im Gutachten Lescano/Lehnert angenommene sozialleistungsrechtliche Lücke für Lampedusa-Flüchtlinge existiert nicht (sh im Detail unten). Ausnahmslos alle O-Platz-Flüchtlinge sind bei Bedürftigkeit zumindest leistungsberechtigt nach AsylbLG, ggf. (solange noch innerhalb der 90-Tage-rRegelung als "Touristen" legal hier aufhältig) auch nach dem SGB XII (siehe dazu weiter unten).

Da vorliegend Unterbringung (Kostenübernahmezusagen für die Unterkunft nach AsylbLG an die Betreiber von Gemeinschaftsunterkünften, Kostenübernahmen für Auszahlung von Regelsätzen nach § 3 AsylbLG an die Betreiber der Gemeinschaftsunterkünfte bzw. über das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg) vom LAGeSo Berlin sichergestellt werden, hat diese Behörde insoweit selbst nach § 10a AsylbLG die Zuständigkeit anerkannt und übernommen (vgl. dazu ausführlich Gutachten Lescano/Lehnert, S. 41 f.).

Die zuständige Behörde ist aber nach § 4 Abs 3 AsylbLG gesetzlich verpflichtet, im Rahmen der Existenzsicherungsleistungen nach dem AsylbLG auch die notwendigen medizinischen Leistungen "sicherzustellen". Es bedarf dazu nach § 4 Abs 3 AsylbLG eigentlich noch nichteinmal eines Antrags - dennoch empfehlen wir, eine solchen zu stellen.

Die aktuelle Weigerung des LAGeSO, medizinische Leistungen und Vorsorge nach §§ 4 und 6 AsylbLG an die in Berliner Sammelunterkünften für Asylsuchende Untergebrachten zu erbringen dürfte zudem gegen die einschlägigen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes verstoßen, wonach die Bewohner von Sammelunterkünften für Asylsuchende z.B. unverzüglich (binnen 3 Tagen) auf TBC zu untersuchen sind.

Selbst wenn man die im Gutachten Lescano/Lehnert festgestellte konkludente Duldungserteilung durch das Land Berlin nicht für zutreffend hielte, wurde vorliegend jedenfalls durch die laufend erfolgende faktische Leistungsgewährung auch eine faktische sozialrechtliche Zuständigkeit des LAGeSo Berlin begründet, die zwingend die Pflicht auch zur Gewährung von Krankenhilfe mit einschließt.

> Konsequenz für die Praxis:

Antragstellung auf Krankenscheine beim LAGeSo Berlin, das aufgrund der faktischen Duldung und faktischen Leistungsgewährung zuständig ist, bei anderswo in der BRD zugewiesenen Flüchtlingen ggf hilfsweise bei der Behörde am Zuweisungsort (Problem: Nachweis der aktuellen Bedürftigkeit).

Name

A1

Anschrift

Ort

den
(Datum)

An den Sozialleistungsträger

Adresse

Ort

Antrag auf Sozialhilfe / Grundsicherung für Arbeitsuchende / Leistungen nach AsylbLG

Ich beantrage folgende Leistungen:

- Regelsatz**/Regelleistung/Sozialgeld/ Grundleistungen für mich /und für meine Angehörigen
- Miete** kalt/warmEuro/Monat ab Monat
- Heizkosten/Heizkostennachzahlung/ Brennstoffbeihilfe für (Heizungsart)
- Betriebskostennachzahlung lt. Abrechnung vom für
- einen Miet- und Kautionsübernahmeschein zur Wohnungssuche. Ich brauche eine (andere) Wohnung, weil
- Nachweis von und / **Kostenübernahme für Unterkunft im Wohnheim**, da ich/wir wohnungslos bin/sind
- Ernährungszulage /Mehrbedarfzuschlag (wg. Krankheit/Schwangerschaft/Alter bzw. Erwerbsunfähigkeit und Gehbehinderung/ Alleinerziehende) wegen..... für:
- den notwendigen Bedarf an **Kleidung** / für mich/ und für alle Haushaltsangehörigen laut anl. Auflistung (§ 3 AsylbLG: notw. Bedarf // SGB II/SGB XII//§ 6 AsylbLG: Erstausrüstungen sowie bes. Bedarf wegen Krankheit, Behinderung etc.)
- den notwendigen Bedarf an **Hausrat**, Haushaltsgeräten und Möbeln laut anliegender Auflistung (§ 3 AsylbLG: notw. Bedarf // SGB II/SGB XII/§ 6 AsylbLG: Erstausrüstungen sowie besonderer Bedarf wegen Krankheit, Behinderung etc.)
- Klassenreise/**Schulbedarf** für die Kinder
- Beiträge für bzw. Leistungen nach § 264 SGBV für meine **Krankenversicherung** bei der
- Krankenscheine** vom Sozialamt (§ 48ff SGB XII/§§ 4 und 6 AsylbLG) für Arzt und Zahnarzt für mich/ und jeden meiner Familienangehörigen/ zum Zwecke der Vorsorge (§ 4 Abs 3 AsylbLG, § SGB XII) und ggf. der Akutkrankenbehandlung. Ich brauche die Krankenscheine ggf. **sofort**, weil ich aktuell folgende Symptome habe:
- Ausweis** über den Bezug von ALG II / Sozialhilfe / AsylbLG-Leistungen für mich/ und für alle Haushaltsangehörigen als Grundlage für Ermäßigungen in öff. und privaten Einrichtungen, Verkehrsmitteln etc.
- Bestätigung für Rundfunkgebührenbefreiung
- eine Bescheinigung über den Leistungsbezug nach SGB II/SGB XII/AsylbLG zur Vorlage bei
- einen schriftlichen Bescheid mit einer Berechnung der Höhe und Zusammensetzung der gezahlten Sozialleistung seit dem...../ab Antragstellung am
-

Ich bitte, diesen Antrag - ggf. auch als Anlage zum amtlichen Antragsformular - zur Akte zu nehmen.

Ich beantrage zu allen o.g. Anträgen einen **begründeten schriftlichen Bescheid** gemäß §§ 33/35 SGB X bzw. §§37/39 VwVfG mit einer Berechnung, wie sich die Leistung zusammensetzt und welche Leistungen Dritter Sie ggf. verrechnet haben bzw. was ggf. direkt an Dritte geleistet wurde.

Bei Unzuständigkeit bitte ich ggf. um **Weiterleitung** meines Antrags an den zuständigen Träger gem. § 10a AsylbLG bzw. § 16 SGB I.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschriften aller volljährigen Haushaltsangehörigen)